



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

**Umgang mit Beschwerden am Beispiel des
Abwasserverbands Oberes Schwarzatal**
Bericht 3 | 2019

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im März 2019



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Umgang mit Beschwerden am Beispiel des
Abwasserverbands Oberes Schwarzatal**

Bericht 3/2019

**Umgang mit Beschwerden am Beispiel des
Abwasserverbands Oberes Schwarzatal
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Gegenstand	1
2. Gebarungsumfang	1
3. Zuständigkeiten	3
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Umgang mit Beschwerden	8

Umgang mit Beschwerden am Beispiel des Abwasserverbands Oberes Schwarzatal Zusammenfassung

Anfang 2018 erhielten der Landesrechnungshof und die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen den Hinweis, dass ein Bediensteter des Abwasserverbands Oberes Schwarzatal eine Elektrofirma betreibe und der Verband sämtliche Elektroarbeiten dieser Firma zukommen lasse, die am Standort ein Lager für Elektrogeräte betreibe. Der Landesrechnungshof nahm diese Beschwerde aus dem Verband zum Anlass, den Umgang der Aufsichtsbehörde mit Beschwerden zu überprüfen.

Gebarungsumfang

Der Abwasserverband Oberes Schwarzatal beschäftigte acht Mitarbeiter. In den Jahren 2014 bis 2017 wies er Einnahmen und Ausgaben von durchschnittlich 2,5 Millionen Euro aus. Der rückläufige Schuldenstand betrug Ende 2017 rund 4,8 Millionen Euro und die Rücklagen rund 713.000,00 Euro. Verbandszweck war die Beseitigung und die Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern. Dazu betrieb der Verband Kanalisationsanlagen und die Kläranlage Stuppach.

Fehlende Objektivierung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen leitete die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1) weiter, die dazu eine Stellungnahme der Betriebsführung einholte. Diese teilte mit, dass der Bedienstete Angebote für den Verband im normalen Rahmen unter Einhaltung aller Regeln gestellt habe und die Aufträge aufgrund von üblichen Auswahl- und Bieterverfahren auch an andere Firmen vergeben worden seien. Die Zwischenlagerung im Ausmaß von einer Lieferwagenmenge beruhe auf einer schriftlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2010. Dem Verband sei daraus kein Nachteil entstanden.

Die Aufsichtsbehörde nahm die Mitteilung zur Kenntnis, ohne Nachweise (Vergleichsangebote, Auftragsvolumen, Richtlinien, Vereinbarungen, Entgelt für die Nutzung der Verbandsräumlichkeiten) zu verlangen oder sich an Ort und Stelle zu informieren. Daher fehlten objektive und vollständige Grundlagen für allenfalls erforderliche Maßnahmen.

Die Niederösterreichische Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2019 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen.

1. Gegenstand

Der Landesrechnungshof erhielt im Februar 2018 schriftliche und mündliche Hinweise eines Bediensteten des Abwasserverbands Oberes Schwarzatal, wonach ein Bediensteter des Verbands eine Elektrofirma betreibe. Sämtliche Elektroarbeiten des Verbands seien an dessen Firma vermittelt worden.

Der Landesrechnungshof geht derartigen Hinweisen im Rahmen seiner personellen und rechtlichen Möglichkeiten prinzipiell nach. Er überprüfte daher die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Aufsicht über den Abwasserverband, der auch aus Landesmitteln gefördert wurde.

Ziel war, die Aufgaben und die Organisation der Aufsicht darzustellen, die Hinweise zu verifizieren und aus diesem Anlass, den Umgang der Aufsichtsbehörden mit derartigen Beschwerden auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, um dazu allenfalls Empfehlungen zu erstatten.

1.1 Methode

Der Landesrechnungshof nahm Einsicht in die bezughabenden Akten und Unterlagen bei der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 und holte darüber hinaus Auskünfte von der Abteilung Gemeinden IVW3 sowie vom Bereichssprecher der NÖ Bezirkshauptleute für die Arbeitsgruppe „Wasser und Schifffahrt“ ein.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Abwasserverbände wurden nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl 1600-0, oder nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215, gegründet.

In Niederösterreich bestanden 75 Abwasserverbände. Davon waren 53 nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und 22 Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz eingerichtet. Weiters bestanden 651 im elektronischen Wasserbuch (Wasserdatenverbund NÖ – WDV) eingetragene Wassergenossenschaften des Anlagentyps „Abwasserentsorgung“.

2.1 Abwasserverband Oberes Schwarzatal

Der Abwasserverband Oberes Schwarzatal wurde nach dem Wasserrechtsgesetz im Jahr 1975 gegründet. Er setzte sich aus den Gemeinden Breitenstein, Enzenreith, Priggwitz, Payerbach, Semmering und den Marktgemeinden Schottwien, Reichenau an der Rax sowie der Stadtgemeinde Gloggnitz zusammen.

Verbandszweck war die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern. Der Verband betrieb Kanalisationsanlagen zur Abwassersammlung und die Kläranlage Stuppach mit einer auf 40.000 Einwohnerwerte ausgelegten Reinigungskapazität.

Der Abwasserverband Oberes Schwarzatal wies folgende Kenndaten auf:

Tabelle 1: Kenndaten des Abwasserverbands Oberes Schwarzatal zum 31. Dezember

	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	2.416.155,31	2.531.290,77	2.537.764,59	2.415.475,44
Ausgaben	2.247.483,26	2.736.672,79	2.583.181,28	2.398.560,90
Saldo	168.672,05	-205.382,02	-45.416,69	16.914,54
Kassenbestand	569.593,53	364.211,51	318.794,82	335.709,36
Schuldenstand	6.332.896,50	5.889.768,15	5.363.716,02	4.835.931,44
Rücklagenstand	554.170,59	707.103,76	710.636,40	713.471,57
Anzahl der Mitarbeiter	8	9	8	8

Der Verband beschäftigte mit Jahresende 2017 acht Mitarbeiter. In den Jahren 2014 bis 2017 wies er Einnahmen und Ausgaben von durchschnittlich 2,5 Millionen Euro auf. Der Schuldenstand war rückläufig und betrug Ende 2017 rund 4,8 Millionen Euro. Die Rücklagen betrugen Ende 2017 rund 713.000,00 Euro. Der Schuldenstand reduzierte sich im selben Zeitraum von rund 6,3 Millionen Euro auf rund 4,8 Millionen Euro.

2.2 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die 53 nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz eingerichteten Abwasserverbände oblag der Abteilung Gemeinden IVW3. Die 22 Abwasserverbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 standen unter der Aufsicht der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1.

Die Aufsicht über 651 Wassergenossenschaften des Anlagentyps „Abwasserentsorgung“ oblag 16 örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörden, wobei 184 Wassergenossenschaften auf die Bezirkshauptmannschaft Zwettl und 104 auf die Bezirkshauptmannschaft Amstetten entfielen. Vier Bezirkshauptmannschaften (Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Tulln) wiesen keine derartige Zuständigkeit auf.

Aufsicht und Beschwerden stellten sich wie folgt dar:

Aufsichtsbehörden	Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1	Abteilung Gemeinden IVW3	Bezirkshauptmannschaften
Anzahl der Verbände und Genossenschaften	22 Abwasserverbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 des Bundes	53 Abwasserverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz	651 Wassergenossenschaften zu Abwasserentsorgung
Aufsichtsprüfungen	alle zwei Jahre	alle zwei bis drei Jahre	nur im Anlassfall
Durchschnittliche Anzahl von Beschwerden	zwei pro Jahr	eine pro Jahr	vereinzelte Beschwerde- bzw. Streitentscheidungsverfahren

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht über Abwasserverbände und Wassergenossenschaften zur Abwasserentsorgung verteilten sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Die Aufsicht über Gemeindeverbände oblag der Landesregierung. Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war seit 26. April 2017 Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl unter anderem

für die Aufsicht über Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz mit einem sozialdemokratischen Verbandsobmann sowie für Angelegenheiten des Wasserrechts einschließlich der Aufsicht über die Wasserleitungsverbände zuständig. Davor waren Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Karin Renner für die Aufsicht über Gemeindeverbände mit einem sozialdemokratischen Verbandsobmann, für Angelegenheiten des Wasserrechts einschließlich der Aufsicht über die Wasserleitungsverbände Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf zuständig.

Die Aufsicht über Gemeindeverbände der übrigen Gemeindeverbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz fiel ab 22. April 2016 in die Zuständigkeit von Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko. Davor war Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka zuständig.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit Gemeindeangelegenheiten und die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese keiner anderen Abteilung zugewiesen waren, der Abteilung Gemeinden IVW3 zu. Deren Aufsicht erstreckte sich somit auf die nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz gegründeten Abwasserverbände.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Wasserrechts nahm gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 wahr. Ihrer Aufsicht oblagen alle Abwasserverbände nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sowie 75 Erhaltungsverbände (Hochwasserschutz) und acht sonstige Verbände (Abfallwirtschaft, Katastrophenschutz und andere).

Die Abteilung Wasserbau WA3 war für Angelegenheiten des Hochwasserschutzes und der Wasserverbände zuständig und unterstützte fachlich die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 bei der Aufsicht über die Wasserverbände. Sie bestätigte bei den Rechnungsabschlüssen die sachliche Richtigkeit. Laut Auskunft der Abteilung achtete sie dabei darauf, ob die geplanten und durchgeführten Arbeiten im Rechnungsabschluss abgebildet waren. Die Rechnungsabschlüsse leitete sie im Anschluss an die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision, weiter.

3.3 Rechnungshof

Wasserverbände unterlagen der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof (§ 96 Abs 5 Wasserrechtsgesetz 1959).

4. Rechtliche Grundlagen

Für die Aufsicht über Abwasserverbände und Wassergenossenschaften zur Abwasserentsorgung galten bundes- und landesrechtliche Vorschriften.

Die Aufsicht war nach geltender Rechtsprechung unter Beachtung des Grundsatzes der Autonomie und Selbstverwaltung wahrzunehmen.

4.1 Aufsicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

Die Aufsicht über Abwasserverbände und Wassergenossenschaften zur Abwasserentsorgung regelte das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215. Es wies, unbeschadet der festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Zuständigkeit für die Aufsicht den Wasserrechtsbehörden zu. Das war der für Wasserwirtschaft zuständige Bundesminister, der Landeshauptmann (Verbände) sowie die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Wassergenossenschaften).

Die Aufsichtsbehörde hatte auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen des Verbands entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt wurden.

Sie hatte dafür zu sorgen, dass die Abwasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Dazu konnte die Aufsichtsbehörde von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

Aufsicht über Wassergenossenschaften

Nach Auskunft des Bereichssprechers der NÖ Bezirkshauptleute für die Arbeitsgruppe „Wasser und Schifffahrt“ bezog sich die Aufsicht über die Wassergenossenschaften auf das Wasserrechtsgesetz 1959 und auf die Satzung der Genossenschaft. Eine regelmäßige Aufsichtstätigkeit zusätzlich zur Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen, zur Kenntnisnahme von Organwechseln und zur Vorlage der Protokolle der Mitgliederversammlungen sah das Wasserrechtsgesetz 1959 nicht vor. Die Überprüfung der vorgelegten Protokolle von Mitgliederversammlungen erfolgte teilweise an Hand von Checklisten (Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder Waidhofen/Thaya).

Der Bereichssprecher sagte zu, die Eignung der teilweise vorhandenen Checklisten für alle Bezirkshauptmannschaften zu überprüfen.

Aufsicht über Abwasserverbände

Die Aufsicht über die Abwasserverbände umfasste die Genehmigung von Satzungsänderungen sowie die vorzulegenden Protokolle der Verbandssitzungen, die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse. Notwendige Maßnahmen wurden in einem Aktenvermerk erfasst.

Dazu erhielt die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 als Aufsichtsbehörde nach eigenen Angaben zu jeder Verbandssitzung eine Einladung. Sie nahm an den Sitzungen je nach Tagesordnung oder Anliegen und jedenfalls teil, wenn rechtliche Schwierigkeiten erwartet wurden. Die Teilnahme an den Sitzungen wurde dokumentiert.

Demnach hatte die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 seit dem Jahr 2011 an 19 Sitzungen von elf Abwasserverbänden teilgenommen.

Die Verbände wurden grundsätzlich in einem zweijährlichen Intervall geprüft. In Bezug auf mögliche Missstände beauftragte die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 auch jährliche Überprüfungen oder Sonderprüfungen.

Dazu beauftragte die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 seit dem Jahr 1994 die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision. Ab dem Jahr 2003 galt grundsätzlich ein zweijährliches Prüfungsintervall, das bei Bedarf geändert werden konnte (Schreiben der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 vom 26. Februar 2003, Schreiben der Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision vom 30. April 2007). Die Prüfung umfasste die Rechnungsabschlüsse, die Einhaltung der Buchhaltungsvorschriften, der Satzungsbestimmungen sowie die Anordnungs- und Zeichnungsberechtigungen.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 erhielt ein Protokoll der Prüfung, bearbeitete rechtliche Fragestellungen weiter und holte Stellungnahmen zu Mängeln ein, die an die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision weitergeleitet wurden. An Hand der Protokolle der Verbandsversammlungen verfolgte sie die vom Verband beschlossenen Maßnahmen.

Aufsichtstätigkeit beim Abwasserverband Oberes Schwarzatal

Die Abteilung Finanzen, F1-Buchhaltung-Revision – Wiener Neustadt F1-BURV-WN – überprüfte gemäß Prüfungsprogramm im Jahr 2014 die Rechnungsabschlüsse des Abwasserverbands Oberes Schwarzatal der Jahre 2010 bis 2013 sowie im Jahr 2017 die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016. Sie übermittelte der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 das Prüfungsprotokoll samt Beilagen. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 fertigte einen Aktenvermerk an und bestätigte, dass aus aufsichtsbehördlicher

Sicht keine Maßnahmen erforderlich waren, weil keine Beanstandungen vorlagen.

4.2 Aufsicht nach dem Gemeindeverbandsgesetz

Neben den allgemeinen Bestimmungen über Gemeindeverbände der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0, regelte das NÖ Gemeindeverbandsgesetz die Aufsicht und die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung. Die Aufsicht über Gemeindeverbände oblag der NÖ Landesregierung.

Die Bildung eines Gemeindeverbands erforderte eine übereinstimmende Willenserklärung der beteiligten Gemeinden und eine durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung. Die Satzung legte Aufgaben und Organisation des Abwasserverbands fest.

Nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz war die Aufsicht über einen Gemeindeverband insbesondere dahingehend auszuüben, dass dieser seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Eine Grundlage für die aufsichtsbehördliche Gebarungsüberprüfung bildete weiters die NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl 1000/12-0.

Aufsicht über Gemeindeverbände

Die Aufsicht über Gemeindeverbände umfasste im Wesentlichen die Genehmigung der Bildung und der Auflösung eines Gemeindeverbands, weiters des Beitritts und des Ausscheidens von Gemeinden sowie von Satzungsänderungen und erfolgte im Rahmen der vorgesehenen Verfahren (Verordnungserlassungsverfahren, Genehmigungsverfahren, Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse).

Die Aufsicht über Abwasserverbände erfolgte stichprobenartig und aus verwaltungsökonomischen Gründen meist in Verbindung mit einer aufsichtsbehördlichen Prüfung der Sitzgemeinde.

Die Abteilung Gemeinden IVW3 setzte dafür Bezirksbearbeiter bzw. Bezirksbearbeiterinnen ein, die auch für die in ihrem Bereich liegenden Gemeinden und anderen Verbände nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz zuständig waren. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden 23 derartige Aufsichtsprüfungen durchgeführt.

Die Abteilung Gemeinden IVW3 verfügte über ein jährliches Prüfungsprogramm für Gemeinden bzw. Verbände, das nach bestimmten Kriterien (zB periodische Vorgaben, Finanzlage) erstellt wurde.

Außerdem verfügte sie über Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen. Darin waren die Prozesse beschrieben und dargestellt sowie Checklisten zur Prüfungsvorbereitung und zur Kassenführung enthalten. Die Richtlinien dienten der Qualitätssicherung sowie der Vereinheitlichung und unterstützten dabei die Bearbeitenden.

Die Prüfberichte der Aufsicht waren der Verbandsversammlung in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Der Verband hatte der Aufsichtsbehörde die aufgrund des Prüfberichts getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Die Prüfberichte umfassten im Wesentlichen den Verbandshaushalt und die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes sowie die Umsetzung der Empfehlungen aus den Vorberichten.

5. Umgang mit Beschwerden

Die Aufsichtsbehörden waren auch mit Beschwerden oder Streitfällen befasst. Wegen der Vielschichtigkeit der möglichen Probleme erachteten sie Regelwerke über die Behandlung von Beschwerden und Streitfällen als nicht zweckmäßig.

Die Abteilung Gemeinden IVW3 teilte mit, dass allen Hinweisen oder Beschwerden durch die jeweils im Einzelfall zweckmäßig erscheinenden Ermittlungen (Einholung einer Stellungnahme des Verbands oder der Gemeinde, Anforderung allfälliger der Beschwerde zugrundeliegender Sitzungsprotokolle etc.) nachgegangen werde.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 bearbeitete Beschwerden telefonisch bzw. schriftlich unter Einbindung der Verbandsführung bzw. der Geschäftsführung.

Die Bezirkshauptmannschaften beschrieben das „Durchleuchten“ einzelner Wassergenossenschaften als oftmals sehr eingehend und zeitintensiv. Auch die Einberufung oder Teilnahme der Wasserrechtsbehörde an Genossenschaftsversammlungen oder die Entsendung bzw. Heranziehung von Spezialisten war in einzelnen Fällen möglich.

5.1 Hinweise aus dem Abwasserverband Oberes Schwarzatal

Der Landesrechnungshof erhielt am 2. Februar 2018 schriftliche Hinweise aus dem Abwasserverband Oberes Schwarzatal, wonach ein Bediensteter des Verbands eine Elektrofirma betreibe und der Verband sämtliche Elektroarbeiten dieser Firma zukommen lasse, die am Standort ein Lager für Elektrogeräte betreibe.

Ein entsprechender Hinweis war am 29. Jänner 2018 an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gerichtet worden, die das Schreiben am 7. Februar 2018 an die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt WA1 als zuständige Aufsichtsbehörde weiterleitete.

Der elektronische Akt der Abteilung enthielt einen Aktenvermerk über ein am 11. Juni 2018 geführtes Telefongespräch mit der Betriebsleitung des Abwasserverbands, wonach der betroffene Mitarbeiter „Angebote für den Verband im normalen Rahmen unter Einhaltung aller Regeln“ gestellt habe. Zudem habe am 16. Februar 2018 ein verbandsinternes „Mediationsgespräch“ stattgefunden, bei dem die in der Beschwerde „angesprochenen Punkte auf- und abgeklärt werden konnten“. Diese Erklärungen befand die Aufsichtsbehörde aufgrund der bislang von ihr mit der Betriebsleitung des Verbands gewonnenen allgemein guten Erfahrungen als nachvollziehbar und traf keine weiteren Veranlassungen.

Der Landesrechnungshof hielt die telefonische Auskunft für nicht ausreichend, weil schriftliche Nachweise zu den Angaben der Betriebsleitung (Vergleichsangebote, Auftragsvolumen, Richtlinien, Vereinbarungen) fehlten.

Nach einem Telefonat mit dem Landesrechnungshof am 24. Juli 2018 forderte die Aufsichtsbehörde eine schriftliche Stellungnahme der Betriebsleitung an.

Diese Stellungnahme erfolgte mit E-Mail vom 30. Juli 2018 und ergänzte die mündlichen Angaben. Demnach seien die Aufträge aufgrund von üblichen Auswahl- und Bieterverfahren durch die Betriebsleitung vergeben worden und auch andere Firmen beauftragt worden. Der Verbandsobmann teilte dem Landesrechnungshof dazu mit, dass die Firma des Bediensteten ab dem Jahr 2016 nicht mehr zur Anbotsabgabe für Elektroarbeiten eingeladen wurde.

Das Lager bestand aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2010 und war zum Zwecke der Materialdisposition zwischen Anlieferung und der weiteren Verwendung nur für die Zwischenlagerung von elektrotechnischem Material im Ausmaß von einer Lieferwagenmenge bestimmt. Dem Verband sei daraus kein Nachteil entstanden.

Der Landesrechnungshof empfahl der Aufsichtsbehörde, sich nicht auf einseitige Angaben zu verlassen, sondern Sachverhalte durch schriftliche Nachweise (Vorlagen von Unterlagen und Vereinbarungen) sowie allenfalls durch eine Nachschau an Ort und Stelle zu klären, um objektive und vollständige und damit zweckmäßige Grundlagen für allenfalls erforderliche Maßnahmen zu erhalten.

Ergebnis

Die Aufsichtsbehörde sollte Sachverhalte durch schriftliche Nachweise oder eine Nachschau an Ort und Stelle klären, um objektive und vollständige Grundlagen für allenfalls erforderliche Maßnahmen zu erhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Anlassfall wurde seitens der Aufsichtsbehörde zum ausschlaggebenden Beschwerdefall telefonisch bei der Betriebsleitung des Verbandes recherchiert. Die Aufsichtsbehörde hatte – unabhängig vom Anlassfall – bereits zuvor mit der Betriebsleitung gute Erfahrungen bzw. waren ihr keinerlei Umstände bekannt, die dabei aufklärenden Angaben der Betriebsleitung in Zweifel zu ziehen. Weitere Überprüfungsschritte wurden daher nicht für notwendig erachtet.

Die Aufsichtsbehörde merkt zum Ergebnis des Landesrechnungshofes daher an, dass sich der Vollzugsaufwand ihrer Aufsichtstätigkeit in künftigen gleichgelagerten Fällen entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes erhöhen wird.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im März 2019
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at